

SATZUNG

der Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Odenwaldkreis (SDO) g GmbH

§ 1

Firma

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

„Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Odenwaldkreis (SDO)
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Michelstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen und Diensten der Kinder-, Jugend- und Erwachsenen- sowie der Altenhilfe.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 30.000,00.

Nr. 15 der Urkunderolle für 2014

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der nachstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom heutigen Tage und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmt.

Darmstadt, den 7. Januar 2014



A handwritten signature in black ink, appearing to be "TK" or similar initials.

Dr. Knüpfer
Notar

Diese Bescheinigung ist ein gebührenfreies Nebengeschäft gemäß Abs. 2 Nr. 4 der Vorbemerkung 2.1 KV GNotKG.

2. Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Odenwaldkreis e.V. übernimmt die Stammeinlage, sie ist in voller Höhe eingezahlt.
3. Das Stammkapital ist eingeteilt in 6 Geschäftsanteile zu je € 5.000,00.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen und Diensten zur Unterbringung und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
6. Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks werden nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückgewährt.

7. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Odenwaldkreis e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der oder die Geschäftsführer/Innen.

§ 6

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
2. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
3. Bei mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann auch Einzelvertretung anordnen sowie alle oder einzelne Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

4. Die Geschäftsführer/innen führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, sowie nach Weisungen der Gesellschafterversammlung. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, bei allen Geschäften die Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes/Kauffrau zu erbringen.
5. Die Geschäftsführung hat die Bücher der Gesellschaft nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu führen.
6. Der Aufsichtsrat beschließt mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine verbindliche Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
7. Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr bis zum 31.12. des Vorjahres einen Wirtschaftsplan zu erstellen und ihn dem Aufsichtsrat zur Überprüfung und Weiterleitung an die Gesellschafterversammlung vorzulegen.
8. Die Geschäftsführung hat für jedes Kalendervierteljahr einen Bericht mit einer betriebswirtschaftlichen Auswertung zu erstellen und ihn innerhalb von 45 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres dem Aufsichtsrat vorzulegen.
9. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind binnen 3 Monaten nach einem Geschäftsjahr nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellen und danach von einem von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer/in zu prüfen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über die Ergebnisse seiner Prüfung hat die Geschäftsführung im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen und den Jahresabschluss von der Gesellschafterversammlung genehmigen zu lassen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres statt zu finden.

§ 7

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Personen, die von der Gesellschafterversammlung bestellt werden.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind:
 1. 4 Vertreter/innen der AWO Kreisverband Odenwaldkreis e.V.,
 2. 1 Vertreter/in eines Kreditinstitutes aus dem Odenwaldkreis.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestimmt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn deren Amtszeit beschließt.

Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.

Die Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin eines vor Ablauf der regulären Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

4. Die Gesellschafterversammlung beschließt auf Antrag des Aufsichtsrates, ob und in welcher Höhe die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit einen Auslagenersatz erhalten.
5. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

Scheidet der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in vor Ende der Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

6. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch die/den Vorsitzende/n angemessener Frist schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende die Sitzung des Aufsichtsrates auch mündlich, fernmündlich, per e-mail, per Telefax oder mit anderen geeigneten Medien nach dem neusten Stand einberufen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in bei der Sitzung anwesend sind.

Den Vorsitz in der Aufsichtsratssitzung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein/e/ihre Stellvertreter/in.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst, jedoch können Beschlüsse auch per Telefax, fernmündlich oder mit anderen geeigneten Medien nach dem neusten Stand der Technik gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

Der/die Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die für die Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

Maßgebend für die Wirksamkeit von Beschlussfassungen des Aufsichtsrats ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Aufsichtsrat hat über die Aufsichtsratssitzungen ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und zu den Geschäftsakten zu nehmen. Das Gleiche gilt für die Beschlüsse die außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefasst werden.

7. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, er bereitet die nach dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.

8. Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere auch die nachfolgenden Aufgaben:
- a) Beratung über den durch die Geschäftsführung erstellten Wirtschaftsplan und dessen Weiterleitung mit Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung (§ 6 Nr. 7). Die Gesellschafterversammlung hat spätestens in ihrer ersten Sitzung im Geschäftsjahr über den Wirtschaftsplan zu beschließen.
 - b) Entgegennahme und Beratung der von der Geschäftsführung aufgestellten Quartalsberichte (§ 6 Nr. 8)
 - c) Entgegennahme und Beratung des durch die Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses (§ 6 Nr. 9) sowie die Weiterleitung an die Gesellschafterversammlung mit entsprechender Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates.
9. Maßnahmen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen und in dem durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan des entsprechenden Geschäftsjahres nicht enthalten sind, bedürfen der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Einzelheiten hierzu werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. In der Gesellschafterversammlung gewährt jeder Geschäftsanteil von € 5.000,00 eine Stimme. Die Stimmrechte eines Gesellschafters können nur einheitlich ausgeübt werden.
2. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

Der/die Vorsitzende bzw. sein/e bzw. ihre Stellvertreter/in übernehmen den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.

3. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die/den Vorsitzende/n in angemessener Zeit schriftlich einberufen.

In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende bzw. sein/e bzw. ihre Stellvertreter/in die Sitzung der Gesellschafterversammlung auch mündlich, fernmündlich, per Telefax oder mit anderen geeigneten Medien nach dem Stand der neuesten Technik einberufen.

4. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse auch brieflich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, telefonisch oder mit anderen geeigneten Medien nach dem Stand der neuesten Technik gefasst werden, wenn alle Vertreter des Gesellschafters mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der von der Gesellschaft benannten Vertreter anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit beschließen kann, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
6. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder der Gesellschafterversammlung.
7. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.
8. Der Gesellschafterversammlung obliegen nach Satzung und Gesetz insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung der Ergebnisse
 - b) die Wahl/Berufung der Abschlussprüfer/in
 - c) die Bestimmung und die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Entlastung

- d) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen
- e) die Aufstellung von Regeln zur Überprüfung und Überwachung der Geschäftsführung
- f) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- g) die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes
- h) die Zustimmung zu Geschäften, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind
- i) die Beschlussfassung über die Zahlung von Auslagenersatz für Aufsichtsratsmitgliedern

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass der Bestand der Gesellschaft gesichert ist und der beabsichtigte steuerbegünstigte Zweck erreicht wird.

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Die Gesellschafter sind in diesem Falle verpflichtet, einer Änderung des Gesellschaftervertrages zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitestgehend erreicht wird, oder die Lücke nach Sinn und Zweck der Satzung so geschlossen wird, wie wenn der Punkt bei dem Vertragsabschluß berücksichtigt worden wäre.

Alle Gesellschafter sind, soweit erforderlich, verpflichtet, zur Herbeiführung dieser angemessenen Regelung mitzuwirken.

Ich beglaubige hiermit die Übereinstimmung des mir im Original vorliegenden Dokumentes in Papierform mit den in dieser Datei enthaltenen Bilddaten.

Darmstadt, den 14.01.2014

Dr. Thomas Knüpfner, Notar